



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 10. Januar 2017

**Bericht und Antrag
betreffend**

**Erteilung einer Sondernutzung im öffentlichen Grund an die Elektrizitätswerk
des Kantons Schaffhausen AG (EKS) bzw. an die neu zu gründende Energiever-
bund Neuhausen am Rheinfall AG (EVNH)**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Die EKS plant auf dem Gemeindegebiet, zur Diversifizierung ihres Geschäfts, einen Energieverbund. Dabei sollen ihren Kunden Wärme als auch Kälte zur Verfügung gestellt werden. Der Wärmeverbund wird zu mehr als 80 % aus Energie des Abwassers der Kläranlage Röti gespeisen und über ein Leitungsnetz in verschiedene Gemeindegebiete verteilt werden.

Weil bereits mit Kunden wie der SIG Gemeinnützige Stiftung (Projekt Grünerbaum wie auch SIG Areal), der Halter AG (Projekt Industriepark und Rhytechareal), der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, (Kirchackerschulhaus und weitere öffentliche Objekte auf bezeichneten Gebieten), wie auch der Fernheizwerk AG (FHW), Vorverträge bzw. Zusagen bestehen, ist für die EKS dennoch zur Realisierung und zur finanziellen Absicherung des Projekts EVNH ein Sondernutzungsrecht auf dem Gemeindegebiet unabdingbar. Das heisst, dass der Energieverbund nur erfolgreich betrieben werden kann, sofern durch die Sonderbewilligung auch alle vorstehenden Objekte angeschlossen werden können.

2. Berechnung des Sondernutzungsrechts im öffentlichen Grund

Die Abgeltung für die Sondernutzung wird aufgrund des Businessplans der EVNH berechnet und beträgt Fr. 290'000.--. Dabei werden 0.5 % der über 50 Jahre angenommenen Jahres-Netzumsätze, die etwa 50 % der Jahresgesamt-Umsätze ausmachen, abgezinst (Barwert).

Zur Berechnung des Barwerts wurde als Diskontsatz der gewichtete Gesamtkapitalkostensatz für das im Stromnetz gebundene Kapital des Bundesamts für Energie aus dem Jahr 2015 verwendet.

3. Dringlichkeit der Erteilung der Sondernutzung

Da bereits mit dem Projekt «Grünerbaum» schon heute die Planung und die Sicherheit hinsichtlich eines Anschlusses an den Energieverbund im 2018 notwendig ist, kann die EKS dies nur gewährleisten, sofern die Gemeinde für alle definierten Gebiete ein Gesamtsondernutzungsrecht erteilt.

4. Zusammenhang mit dem Verkauf von 100 Prozent des Aktienkapitals der FHW an die EKS

Der Gemeinderat beabsichtigt mit dem Bericht zur Kenntnisnahme vom 10. Januar 2017 an den Einwohnerrat betreffend Verkauf von 100 Prozent des Aktienkapitals der Fernheizwerk AG Neuhausen am Rheinflall an die EKS sowie Beteiligung in Höhe von Fr. 850'000.-- (respektive 7.7 Prozent) an der Energieverbund Neuhausen am Rheinflall AG (in Gründung) aufzuzeigen, wie ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein grösserer Energieverbund in Neuhausen am Rheinflall ist. Da jedoch verschiedene wirtschaftliche und finanzielle Interessen ineinanderwirken, hat der Gemeinderat zusammen mit der EKS für den Verkauf des FHW einen Betrag von Fr. 850'000.-- vereinbart. Dieser beinhaltet nebst dem ausgehandelten Verkaufswert des FHW auch einen geleisteten Vorschuss der Gemeinde an die Projekterarbeitung EVNH, eine Goodwillabgeltung und eine Entschädigung für den gesteigerten Gemeingebrauch in Form einer Sondernutzung zur Verlegung von Leitungen auf dem öffentlichen Grund.

Aufgrund der Tatsache, dass erst in einer zweiten Phase die Aktien der FHW von der Gemeinde an die EKS verkauft werden sollen bzw. der Wärmeverbund Herbstäcker in das Gesamtprojekt der EVNH mitintegriert werden soll (siehe Bericht zur Kenntnisnahme vom 10. Januar 2017), kann unabhängig davon über die Sondernutzung und deren Abgeltung befunden werden. Denn sollte die auf September 2017 geplante Volksabstimmung über eine Transaktion der FHW an die EKS bzw. eine Beteiligung der Gemeinde an der EVNH negativ ausfallen, ist es dennoch möglich, die EVNH zu gründen und das Gesamtprojekt zu realisieren. Dies ist umso wichtiger, da in diesem Fall die FHW dringend auf eine neue Wärmeversorgung angewiesen ist und diese durch die EVNH gewährleistet werden kann.

Die Zahlung der Abgeltung für die Sondernutzung erfolgt zum Zeitpunkt der Volksabstimmung. Bei einem positiven Abstimmungsausgang ist die Abgeltung Bestandteil des Verkaufspreises der FHW und allfällig in Form einer Beteiligung an der noch zu gründenden EVNH. Fällt die Volksabstimmung negativ aus und der Einwohnerrat hat aber der Sondernutzung zugestimmt, fliesst die Abgeltung direkt in die Gemeindekasse. Der Gemeinderat hat dieses Vorgehen bewusst so gewählt, weil er der Überzeugung ist, dass sich die öffentliche Hand an diesem energiestrategischen und wegweisenden Projekt für die Gemeinde beteiligen soll, mithin auch mit

der Abgeltung für das Sondernutzungsrecht. Zumal damit zu rechnen ist, dass das Gasgeschäft entgegengesetzt zur Energiestrategie vom Bund steht und mittel- bis langfristig, wegen den alternative Energielösungen, mit rückläufigen Erfolgszahlen zur rechnen sein wird.

5. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diesen Bericht unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den folgenden Antrag:

1. Der Erteilung des Sondernutzungsrechts im Sinne eines gesteigerten Gemeinnutzens zur Verlegung von Leitungen für einen Energieverbund an die EKS bzw. an die EVNH wird gegen eine Entschädigung im Umfang von Fr. 290'000.-- zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident



Janine Rutz
Gemeindeschreiberin